

damals immer noch nicht strafbar. Die Nichtigkeit der betreffenden Vorschrift führt nicht zur Strafbarkeit nach DDR-Recht 1987.

Im Interesse einer aufrichtigen Diskussion sollten wir uns darüber einigen, daß alle diese trickreichen Ansätze an dem Problem vorbeiführen, daß wir – das gebe ich gern zu – ein zweites Mal in unserer Geschichte auf dem Wege sind, durch die Gerichte die Verfassung mit dem Rückwirkungsverbot unterwandern zu lassen.

Aus einigen Reaktionen eben habe ich mitbekommen, daß man das für erträglicher hält, als die Verfassung offen zu ändern. Das kann ich in meinem Bestreben nach Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit nicht ganz nachvollziehen. (Beifall)

Wir haben etwas Entsprechendes in der jüngsten tagespolitischen Diskussion gehabt, und zwar – Herr Schaefgen hat es angesprochen – im Zusammenhang mit der Verjährung. Da geht ein maßgeblicher Justizpolitiker hin und sagt, der Gesetzgeber könne das mit der Verjährung nicht machen, aber die Richter könnten das. Ich bin von einem mit mir befreundeten Bundesrichter darauf angesprochen worden, der von mir hören wollte, wie ich das fände. Ich habe dazu geschwiegen. Daraufhin hat er sich zu dem Wort „befremdlich“ verstiegen. – Das ist doch jedenfalls nicht etwas, was man – wie soll ich sagen? – unter den Kategorien eines aufrichtigen Gesprächs wirklich ernsthaft machen kann.

Um mehr als das geht es mir nicht. Wir stehen vor einem Rückwirkungsproblem. Wir haben auch nach 1945 vor einem Rückwirkungsproblem gestanden. Das ist seinerzeit im Kontrollratsgesetz Nr. 10 von den Alliierten auch klar geregelt worden. Die haben geschrieben: Das damalige Recht ist ungültig; wir erklären jetzt die Verbrechen gegen die Menschlichkeit für strafbar. – Da konnte ein Gericht – es war damals der Oberste Gerichtshof für die britische Zone – dann, als sich jemand auf den Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafe ohne Gesetz – berief, auch guten Gewissens sagen: Aber in unserem Gesetz steht es anders.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, ehe ich den Mitgliedern der Enquete-Kommission des Bundestags die Gelegenheit gebe, an die Vertreter auf dem Podium Fragen zu richten, möchte ich Herrn Wassermann die Möglichkeit zu einem kurzen Schlußwort in dieser Diskussionsrunde geben. Bitte.

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Mich erinnert die Diskussion gerade in dem, was Herr Dencker mit schwerem Ernst vorgetragen hat, an die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag. Auch damals war es so, daß rechtsstaatlich immer wieder Bedenken gegen die Verjährungsabschaffung vorgetragen wurden. Man sagte, daß das doch nicht geht, und dann haben sich doch andere Gesichtspunkte durchgesetzt.

Hier ist es auch so, daß man diese Parallele ziehen kann. Es ist für den Bundestag wichtig, glaube ich, daran zu denken.

Rechtsphilosophisch, Herr Dencker, haben Sie noch gefragt: Was ist eigentlich Recht? Was ist Gesetz? – Da gilt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, nicht der Buchstabe des Gesetzes, da gilt nicht der Wortlaut, sondern da gilt eine von der SED gewollte, durch die Beschlüsse gewünschte oder von den Richtern sogar im vorausseilenden Gehorsam vorgenommene Auslegung, die dann vielleicht Rechtspraxis war.

Für die NS-Zeit war es ja auch so, daß wir sagten: Nein, nein, wir beurteilen dein Verhalten nach dem Gesetz, und wenn du eine Auslegung getroffen hast, von der du annehmen konntest, sie entspreche dem Willen der Partei, oder wenn du einem Hitlerbefehl gefolgt bist, dann ist das für uns nicht Recht.

Wir stehen hier also vor dem weiteren Problem: Was ist eigentlich Recht und Gesetz? – Ich habe den Eindruck – das halte ich auch für gut –, daß die Richter als DDR-Recht nicht das von der Partei gelenkte Wollen ansehen, dem Richter gefolgt sind, sondern die Gesetze, wie sie beschlossen worden sind und nicht etwa auf den Kopf gestellt worden sind. Auch das ist ein rechtsphilosophisches Problem, das auf uns zukommt und von dem ich meine, daß die Praxis, die bundesdeutsche Praxis, das richtig lösen wird. Sie wird nicht sagen: Was die da gemacht haben, um der SED zu gefallen, war Recht; diese Auslegung gilt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Schroth, Sie haben gebeten, noch einen Satz sagen zu dürfen. Bitte.

Prof. Dr. Ulrich Schroth: Wirklich nur einen Satz. – Mir geht es auch darum, daß man einmal sieht, daß dem Ganzen auch etliche Fehler des Bundestages vorausgegangen sind. Der eigentliche Fehler des Bundestages war der, daß er das Tatortrecht im Rahmen des § 7 StGB eingeführt hat. Gäbe es nämlich das Tatortrecht nicht im Hinblick auf den § 7 StGB, dann hätten wir alle die Probleme, die wir derzeit haben, nicht.

Nachdem auch an die professorale Seite viele Vorwürfe gemacht worden sind, kann man auch diesen Aspekt, was nämlich vom Bundestag bisher oder damals versäumt worden ist, einmal vortragen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Sie beherrschen die Kunst, in einem Satz zehn Sätze zu verstecken, gut.

Die Mitglieder der Enquete-Kommission fiebern schon darauf, glaube ich, Fragen an die Vertreter auf dem Podium zu stellen. Frau Abgeordnete Dr. Wilms, Sie hatten sich zuerst gemeldet. Bitte.

Abg. Frau Dr. Wilms (CDU/CSU): Herr Professor Dencker, wenn ich Ihrem sehr rigiden rechtspositivistischen Denken folge – ich bemühe mich, das zu tun; ich bin kein Jurist –, komme ich zu dem Schluß: Dann wäre eine Aufarbeitung der NS-Zeit, eine juristische Aufarbeitung der NS-Zeit,